

Rahn+Bodmer Co.
Talstrasse 15
8022 Zürich
Telefon +41 44 639 11 11
www.rahnbodmer.ch

Bestätigung des AIA-Status und der steuerlichen Ansässigkeit Rechtsträger

Kunden-Nr.*:

* Gilt für die oben genannte Kunden-Nr. und alle weiteren für den nachfolgenden Kontoinhaber geführten Geschäftsbeziehungen.

Schweizerisches Recht zur Umsetzung des *Gemeinsamen Meldestandards* (GMS) der OECD, insbesondere das *Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch* (AIA-Gesetz) sowie die AIA-Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten verpflichten Rahn+Bodmer Co. (im Folgenden als „Bank“ bezeichnet) dazu, Informationen betreffend die steuerliche Ansässigkeit von Kontoinhabern einzuholen.

Im Einklang mit den obenstehenden Bestimmungen macht der unterzeichnende Kontoinhaber hiermit die folgenden Angaben und bestätigt diese.

Schlüsselbegriffe werden in Teil 6 erklärt.

Weder dieses Dokument noch damit verbundene schriftliche oder mündliche Erklärungen stellen eine steuerliche Beratung dar. Die Bank empfiehlt Ihnen, sich bei Bedarf an einen qualifizierten Steuerberater oder an die zuständigen Steuerbehörden zu wenden.

Teil 1 – Identifikation des Kontoinhabers (Rechtsträgers)

Grundsätzlich wird die Vertragspartei einer Bankbeziehung als Kontoinhaber für AIA-Zwecke betrachtet. Es gelten jedoch gewisse Ausnahmebestimmungen in Bezug auf Intermediäre und Trusts.

Name des Rechtsträgers:

Bitte keine Postfach- oder c/o-Adresse verwenden, es sei denn, im Handelsregister ist eine solche eingetragen.

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Staat:

Teil 2 – AIA-Status

a) Ist der Rechtsträger ein Finanzinstitut, das ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU) ist?

Rechtsträger, die typischerweise als PVIU betrachtet werden, umfassen private und kollektive Investmentunternehmen (z.B. „Private Investment Companies“, Trusts, Stiftungen oder Fonds) die professionell verwaltet werden, beispielsweise weil das Vermögen des Rechtsträgers basierend auf einem diskretionären Vermögensverwaltungsmandat durch ein anderes Finanzinstitut verwaltet wird.

Ja.

Ist der Rechtsträger in einem teilnehmenden Staat ansässig, fahren Sie bitte mit Teil 3 fort.

Ist der Rechtsträger in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig, füllen Sie bitte für jede beherrschende Person das Formular *Erklärung des US-Steuerstatus und Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit (natürliche Person)* aus.

Nein.

Bitte fahren Sie mit Schritt b) fort.

b) Ist der Rechtsträger eine andere Art von Finanzinstitut?

Andere Finanzinstitute umfassen Einlageninstitute, Verwahrinstitute, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaften. Rechtsträger, die typischerweise als solche Finanzinstitute gelten sind beispielsweise Banken, Börsenhändler, Vermögensverwalter oder Lebensversicherer.

Ja.

Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort.

Nein.

Bitte fahren Sie mit Schritt c) fort.

c) Bitte bestätigen Sie den NFE-Status des Rechtsträgers:

Aktiver NFE – Börsennotierte Kapitalgesellschaft

Bitte geben Sie den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, an der die Aktien des Kontoinhabers regelmässig gehandelt werden, und fahren Sie mit Teil 3 fort:

Name der Wertpapierbörse:

Aktiver NFE – Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer börsennotierten Kapitalgesellschaft ist:

Bitte geben Sie den Namen der börsennotierten Kapitalgesellschaft an, von welcher der Kontoinhaber ein verbundener Rechtsträger ist:

Name der Kapitalgesellschaft:

Bitte geben Sie den Namen der anerkannten Wertpapierbörse an, an der die Aktien der Kapitalgesellschaft regelmässig gehandelt werden und fahren Sie mit Teil 3 fort:

Name der Wertpapierbörse:

Aktiver NFE – Staatlicher Rechtsträger, internationale Organisation oder Zentralbank.

Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort.

Aktiver NFE – Non-Profit-NFE.

Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort.

Aktiver NFE – Sonstige.

Bitte fahren Sie mit Teil 3 fort.

Passiver NFE

Bitte füllen Sie für jede beherrschende Person das Formular *Erklärung des US-Steuerstatus und Bestätigung der steuerlichen Ansässigkeit (beherrschende Person)* aus.

Teil 3 – Staat(en)¹ der steuerlichen Ansässigkeit und entsprechende Steueridentifikationsnummer(n) oder funktional äquivalente Nummer(n) (TINs)

Bitte geben Sie in der untenstehenden Tabelle folgende Angaben an:

- Alle Staaten², in denen der Kontoinhaber steuerlich ansässig ist; und
- die Steueridentifikationsnummern des Kontoinhabers für alle angegebenen Staaten.

Die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit eines Rechtsträgers hängt von den Steuergesetzen des jeweiligen Staates ab. Eine Übersicht dieser Bestimmungen wird auf dem AIA-Portal der OECD zur Verfügung gestellt (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>).

Falls der Kontoinhaber in keinem Staat steuerlich ansässig ist (z.B. weil er steuerlich transparent ist), geben Sie bitte den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder den Staat des Hauptsitzes an. Trusts sind für AIA-Zwecke typischerweise in demjenigen Staat ansässig, in dem der Treuhänder (Trustee) ansässig ist. Zweigniederlassungen sind für AIA-Zwecke im steuerlichen Ansässigkeitsstaat der Hauptniederlassung steuerlich ansässig.

Staat der steuerlichen Ansässigkeit:

TIN:

Grund für fehlende TIN (siehe nachstehend):

Staat der steuerlichen Ansässigkeit:

TIN:

Grund für fehlende TIN (siehe nachstehend):

1 Im Sinne dieses Formulars umfasst der Begriff „Staat“ alle im Zusammenhang mit der steuerlichen Ansässigkeit relevanten Rechtsformen, namentlich Länder, Territorien und Jurisdiktionen.

2 Ist der Kontoinhaber in mehr als drei Staaten steuerlich ansässig, setzen Sie die Liste bitte auf einem separaten Blatt fort.

Staat der steuerlichen Ansässigkeit:

TIN:

Grund für fehlende TIN (siehe nachstehend):

Wenn der Kontoinhaber für einen der oben genannten Staaten keine TIN angeben kann, geben Sie bitte den entsprechenden **Grund A, B, C, D oder E** jeweils oben im untersten Feld an:

Grund A: Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers stellt den Ansässigen keine TIN aus.

Grund B: Obwohl der Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers grundsätzlich TINs ausstellt, ist der Kontoinhaber nicht dazu verpflichtet, eine TIN zu beantragen.

Grund C: Der oben genannte Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers ist die Schweiz.

Grund D: Der AIA-Status des Kontoinhabers ist (i) PVIU, (ii) anderes Finanzinstitut, (iii) börsennotierter NFE, (iv) verbundener Rechtsträger eines börsennotierten NFE, (v) Staatlicher Rechtsträger, Internationale Organisation oder Zentralbank, oder (vi) steuerbefreite Non-Profit NFE.

Grund E: Es kann aus anderen Gründen keine TIN für den Kontoinhaber angegeben werden.

Geben Sie bitte den Grund an:

Hiermit bestätige ich, dass der Kontoinhaber ausschliesslich in den obenstehenden Staaten steuerlich ansässig ist.

Teil 4 – Änderung der Gegebenheiten

Während der Dauer der vertraglichen Beziehung mit der Bank bestätige ich hiermit, dass ich die Bank innerhalb von 30 Tagen un- aufgefordert informieren werde, falls sich der Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers (und ggf. der beherrschenden Personen) ändert. Falls eine Bestätigung auf diesem Formular nicht mehr korrekt ist, erkläre ich mich einverstanden, ein neues Formular und/oder weitere notwendige Formulare und Dokumente innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung der Gegebenheiten einzureichen.

Darüber hinaus bestätige ich, mir bewusst zu sein, dass bei jeder Änderung der Gegebenheiten, die oben genannte Beziehung zur Bank gekündigt werden kann, wenn der Kontoinhaber (und ggf. die beherrschenden Personen) seiner (ihrer) Verpflichtung(en) nicht nachkommt (nachkommen), die notwendigen Dokumente zu übermitteln, um festzustellen, in welchem Staat der Kontoinhaber (und ggf. die beherrschenden Personen) steuerlich ansässig ist (sind).

Teil 5 – Erklärung und Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Erklärungen auf diesem Formular nach bestem Wissen und Gewissen wahr, korrekt und vollständig sind.

Ich bin mir bewusst, dass unter Artikel 35 des AIA-Gesetzes die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen auf einer Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung an die Bank über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten mit Busse bestraft werden kann.

Der Unterzeichnete

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte lesen und behalten Sie das beiliegende Informationsblatt „Meldung von Kunden- und Kontodaten unter dem internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA)“.

Teil 6 – Glossar

Aktiver NFE

Ein NFE ist ein *Aktiver NFE*, wenn die Anforderungen von einer oder mehreren der nachfolgenden Subkategorien erfüllt sind:

- **Aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte:**
Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums sind passive Einkünfte (z.B. Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen, Lizenzeinnahmen, Renten) und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- **Börsennotierter NFE:**
Die Anteile des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt.
- **Verbundener Rechtsträger eines börsennotierten Rechtsträgers:**
Der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Anteile regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- **Staatlicher Rechtsträger, Internationale Organisation oder Zentralbank:**
Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine Internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein anderer Rechtsträger, der vollständig von einer oder mehreren dieser Einrichtungen beherrscht wird.
- **Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist:**
Die Geschäftstätigkeit des NFE besteht im Wesentlichen darin, alle (oder einen Teil) der im Umlauf befindlichen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten, die Transaktionen bzw. Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigen, bzw. diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Nicht als solche NFE gelten Unternehmen, die als Anlagefonds tätig sind (oder nach aussen als solche auftreten), beispielsweise als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder andere Anlagevehikel, deren Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten.
- **Start-up NFE:**
Der NFE geht noch keinen Geschäften nach und ist noch nie Geschäften nachgegangen, investiert jedoch in Anlagen mit dem Ziel, anderen Geschäften als denen eines Finanzinstituts nachzugehen. Nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten seit seiner Errichtung erfüllt der NFE diese Ausnahmebestimmung indessen nicht mehr.
- **NFE in Liquidation oder Umstrukturierung:**
Der NFE war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, sein Vermögen zu liquidieren oder neu zu organisieren, um Aktivitäten fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, die nicht der Tätigkeit eines Finanzinstituts entsprechen.
- **Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist:**
Die Tätigkeit des NFE besteht hauptsächlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Gesellschaften, bei denen es sich nicht um

Finanzinstitute handelt und der NFE erbringt keine Finanzierungs- und Absicherungsleistungen für Gesellschaften, bei denen es sich nicht um verbundene Gesellschaften handelt, sofern die Gruppe dieser verbundenen Gesellschaften hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigt.

- **Non-Profit NFE:**
Der NFE erfüllt kumulativ die folgenden Anforderungen:
 - Er wurde in einem Sitzland ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder Bildungszwecke gegründet und wird für diese Zwecke betrieben; oder er wurde in einem Sitzland als Fachorganisation, Unternehmensverband, Handelskammer, Arbeitnehmerorganisation, Landwirtschafts- oder Gartenbauorganisation, Bürgerverband oder Organisation, die ausschliesslich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dient, gegründet und wird für diese Zwecke betrieben;
 - Er ist in seinem Sitzland einkommenssteuerbefreit;
 - Er hat keine Aktionäre oder Mitglieder, die an seinen Erträgen oder an seinem Vermögen als Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte beteiligt sind;
 - Die geltenden Gesetze im Sitzland des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE erlauben es nicht, dass natürlichen Personen oder nicht gemeinnützigen Einrichtungen Erträge oder Vermögen des NFE ausgezahlt werden, sofern die Auszahlung nicht im Rahmen der wohlthätigen Aktivitäten des NFE oder als angemessene Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Bezahlung des fairen Marktpreises von Gütern, die der NFE erworben hat, erfolgt; und
 - Die geltenden Gesetze des Sitzlandes des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE sehen vor, dass infolge der Abwicklung oder Auflösung des NFE dessen gesamtes Vermögen einem staatlichen Rechtsträger oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zukommt oder der Regierung des Sitzlandes des NFE oder einer Gebietskörperschaft dieses Landes anheimfällt.

Beherrschende Person

Der Begriff *beherrschende Person* bezeichnet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder (Trustees), ggf. den/die Protektor(en), die Begünstigten oder einer Begünstigtenkategorie angehörende natürliche Personen sowie sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck beherrschende Person ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche („Financial Action Task Force“, „FATF“) bzw. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der *Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken* (VSB 16) vereinbar ist.

Einlageninstitut

Der Begriff *Einlageninstitut* bezeichnet einen Rechtsträger, der im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

Finanzinstitut

Der Begriff *Finanzinstitut* bezeichnet ein Verwahrinstitut, Einlageninstitut, (verwaltendes oder professionell verwaltetes) Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

Finanzvermögen

Der Begriff *Finanzvermögen* umfasst Wertpapiere (z.B. Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personengesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen, sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (z.B. Zinsswaps, Währungsswaps, Basiswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge oder Beteiligungen an Wertpapieren (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen). Der Ausdruck Finanzvermögen umfasst keine nicht Fremdkapital darstellenden, unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.

(Verwaltendes) Investmentunternehmen

Der Begriff *Investmentunternehmen* bezeichnet einen Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger übt gewerblich oder vorwiegend eine oder mehrere dieser Tätigkeiten aus, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Kontoinhaber

Der Begriff *Kontoinhaber* bezeichnet die Person, die vom kontoführenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne des AIA, stattdessen gilt diese andere Person als Kontoinhaber. Im Zusammenhang mit Bankbeziehungen von Trusts gilt für AIA-Zwecke der Trust selbst als Kontoinhaber und nicht der Treuhänder (Trustee).

Meldepflichtiges Konto

Der Begriff *meldepflichtiges Konto* bezeichnet ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind oder ein Passiver NFE (oder ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, das in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig ist), der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern diese unter Anwendung der AIA-Sorg-

faltspflichten als solche identifiziert wurden.

Meldepflichtige Person

Der Begriff *meldepflichtige Person* bezeichnet eine Person, die unter Anwendung der lokalen Bestimmungen in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, jedoch nicht (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i) ist, (iii) ein staatlicher Rechtsträger, (iv) eine internationale Organisation, (v) eine Zentralbank oder (vi) ein Finanzinstitut.

Meldepflichtiger Staat

Der Begriff *meldepflichtiger Staat* bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, welches die Schweiz zur Übermittlung von Informationen in diesem Staat steuerlich ansässigen Personen verpflichtet (meldepflichtige Konten), und (ii) der auf der folgenden Liste aufgeführt ist:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html> .

NFE (Non-Financial Entity)

Ein *NFE* ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist.

Passiver NFE

Der Begriff *Passiver NFE* bezeichnet einen NFE, der kein Aktiver NFE ist. Des Weiteren wird ein Kontoinhaber, der aus Sicht der Schweiz in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig und ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen ist, für AIA-Zwecke als Passiver NFE behandelt.

Professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU)

Der Begriff *PVIU* bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, sofern der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein (verwaltendes) Investmentunternehmen handelt.

Die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers entstammen vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Ein Rechtsträger wird professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger entweder direkt oder indirekt über eine Drittpartei, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für den Rechtsträger ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder

- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger über keine diskretionären Entscheidungskompetenzen für die Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) verfügt. Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Finanzinstitute, NFEs und/oder Personen aufgeteilt, gilt der Rechtsträger als von einem Rechtsträger verwaltet, der ein Finanzinstitut ist.

Spezifizierte Versicherungsgesellschaften

Der Begriff *spezifizierte Versicherungsgesellschaften* bezeichnet einen Rechtsträger, der eine Versicherungsgesellschaft ist und der rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge abschliesst oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge verpflichtet ist.

Staat der steuerlichen Ansässigkeit

Grundsätzlich gilt ein Rechtsträger als steuerlich in einem Staat ansässig, wenn dieser, gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieses Staates (inklusive internationaler Steuerabkommen), aufgrund von Domizil, Ansässigkeit, Ort der effektiven Verwaltung oder Gründung oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums (d.h. unbeschränkte Steuerpflicht) Steuern zahlt oder zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist und dies nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen innerhalb dieses Staates. Rechtsträger, die in mehreren Staaten ansässig sind, können – sofern anwendbar – anhand der Zuweisungskriterien („tie-breaker-rules“) des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens ihre steuerliche Ansässigkeit bestimmen.

Teilnehmender Staat

Der Begriff *teilnehmender Staat* bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch vereinbart hat oder (ii) der auf der folgenden Liste aufgeführt ist:

<http://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf>.

TIN

Der Begriff *TIN* bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer („Taxpayer Identification Number“) oder eine funktional äquivalente Nummer, sofern keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination von Buchstaben oder Nummern, die durch den Ansässigkeitsstaat zur Identifikation von natürlichen Personen und Rechtsträgern für Steuerzwecke ausgestellt wird. Weitere Informationen über zulässige TINs finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>).

Verbundener Rechtsträgern

Ein Rechtsträger ist ein *verbundener Rechtsträger* eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Beherrschung umfasst in diesem Zusammenhang unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte des Rechtsträgers.

Verwahrinstitut

Der Begriff *Verwahrinstitut* bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines Rechtsträgers besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren, wenn die dem Verwahren von Finanzvermögen und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 20% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Meldung von Kunden- und Kontodaten unter dem internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) Information im Sinne von Artikel 14 AIA-Gesetz

Worum geht es beim AIA?

Der AIA ist ein unter der Führung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeiteter internationaler Standard, der regelt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Konten und Wertschriftendepots austauschen. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu verunmöglichen.

Über 100 Staaten und Rechtsgebiete haben sich bereits zur Anwendung des AIA verpflichtet. Eine Ausnahme bilden derzeit die USA, die ihren eigenen Standard (FATCA) umsetzen.

Die Schweiz ist ein teilnehmender Staat und hat per 1. Januar 2017 das *Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen* (AIAG) in Kraft gesetzt.

Welche Rolle hat Rahn+Bodmer Co.?

Rahn+Bodmer Co. (nachfolgend „Bank“ genannt) ist ein unter dem AIAG definiertes meldendes schweizerisches Finanzinstitut. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die steuerlichen Ansässigkeiten ihrer Kunden festzustellen, zu dokumentieren und gegebenenfalls bestimmte Daten an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden.

Wer ist vom AIA betroffen?

Betroffen sind meldepflichtige Finanzkonten, deren Inhaber sogenannte meldepflichtige Personen sind.

Als meldepflichtige Personen gelten dabei natürliche Personen und Rechtsträger (z. B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Stiftungen, Trusts), die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit denen die Schweiz den AIA vereinbart hat (*Partnerstaaten*).

Ebenfalls meldepflichtig sind natürliche Personen bei entsprechender steuerlicher Ansässigkeit, sofern sie einen als passive Non-Financial Entity (NFE) geltenden Rechtsträger beherrschen (z. B. als Gesellschafter, wirtschaftlich Berechtigte, Gründer, Begünstigte etc.).

Nicht von einer AIA-Meldung betroffen sind hingegen ausschliesslich in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Personen als Kontoinhaber oder beherrschende Person an einem passiven NFE mit einer Kundenbeziehung bei Rahn+Bodmer Co.

Mit welchen Ländern (Partnerstaaten) tauscht die Schweiz Informationen aus?

Per 1. Januar 2017 hat die Schweiz AIA-Abkommen mit der *Europäischen Union* (für alle Mitgliedstaaten inklusive *Gibraltar*), mit *Australien*, *Guernsey*, *Insel Man*, *Island*, *Japan*, *Jersey*, *Kanada*, *Norwegen* und *Südkorea* in Kraft gesetzt. Diesen Staaten wird die Schweiz 2018 erstmals Daten bezogen auf das Jahr 2017 übermitteln.

In den nächsten Jahren werden jährlich (jeweils per 1. Januar) weitere Partnerstaaten dazukommen. Der erste Austausch erfolgt jeweils ein Jahr danach.

Die laufend aktualisierte Liste der Partnerstaaten der Schweiz

kann jederzeit im Internet auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF abgerufen werden:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>

Welche Daten werden ausgetauscht?

Bei einer steuerlichen Ansässigkeit in einem Partnerstaat ist die Bank verpflichtet, sowohl personenbezogene Daten als auch Informationen zum meldepflichtigen Konto an die ESTV zu melden.

Personenbezogene Daten umfassen Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person.

Daten zum meldepflichtigen Konto umfassen neben dem Namen des kontoführenden Finanzinstituts auch die Kontonummer, den Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, den Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten und den Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei einer Kontoauflösung werden die bis zur Schliessung angefallenen Werte sowie die Tatsache der Schliessung gemeldet.

Wofür werden die Informationen verwendet?

Die übermittelten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist dem erhaltenden Staat im Prinzip untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten. Zudem sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Der Partnerstaat darf die erhaltenen Informationen grundsätzlich nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich machen, die mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

Welche Rechte stehen den meldepflichtigen Personen zu?

Sofern Sie eine meldepflichtige Person sind, stehen Ihnen gemäss AIAG sowie dem *Bundesgesetz über den Datenschutz* (DSG) folgende Rechte zu:

1. Gegenüber Rahn+Bodmer Co.:

Sie können gegenüber der Bank vollumfänglich Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.

Die Bank muss Ihnen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen abweichen können.

Ferner können Sie verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Bank berichtigt werden.

2. Gegenüber der ESTV:

Gegenüber der ESTV können Sie lediglich das Auskunftsrecht

geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des *Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren* zu.

Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem können Sie weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen, noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, die ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Auf der Website von Rahn+Bodmer Co. finden Sie unter <https://www.rahnbodmer.ch/de/aia.php> nützliche Links zur OECD und insbesondere auch zum Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF, das die Liste der Partnerstaaten der Schweiz veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis

Rahn+Bodmer Co. bietet keine Steuer- und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem AIA an. Betroffenen Kunden empfehlen wir, allfällige steuerrechtliche Fragen mit einer Fachperson zu klären. Der AIA respektive die Meldungen der Bank ersetzen im Übrigen nicht die eigenen Deklarations- und Meldepflichten der betroffenen Personen.

März 2017